

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr

ArmaSys Armaturen und Systemtechnik GmbH
Bunsenstraße 5 · 51647 Gummersbach

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Rangfolge, Form	2
§ 2	Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen	2
§ 3	Leistungsumfang, technische Angaben und Änderungen	3
§ 4	Mitwirkungspflichten und technische Verantwortung des Kunden	3
§ 5	Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen, Nichtverfügbarkeit der Leistung, Verzug	4
§ 6	Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug	5
§ 7	Montage, Inbetriebnahme, Wartung und sonstige Vor-Ort-Leistungen	5
§ 8	Projektgeschäft, Sonderanfertigungen und Änderungen	6
§ 9	Abnahme bei Werk- und Montageleistungen	6
§ 10	Preise und Nebenkosten	6
§ 11	Zahlung, Aufrechnung und Sicherheiten	7
§ 12	Mängelansprüche des Kunden	7
§ 13	Sonstige Haftung	9
§ 14	Eigentumsvorbehalt	10
§ 15	Freiwillige Rücknahmen und Rücksendungen	11
§ 16	Schutzrechte, Unterlagen, Software und Vertraulichkeit	11
§ 17	Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance	12
§ 18	Verjährung	12
§ 19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Abtretungen	12

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ArmaSys Armaturen und Systemtechnik GmbH („ArmaSys“) mit ihren Kunden („Kunde“). Sie gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen durch ArmaSys, insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Industriearmaturen, Antriebs-, Automatisierungs-, Mess- und Regeltechnik, Ersatzteilen, Baugruppen und Systemlösungen sowie für Projektierungs-, Montage-, Inbetriebnahme-, Prüf-, Wartungs-, Reparatur- und Beratungsleistungen.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- (3) Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ArmaSys die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden gültigen Fassung. Hat ArmaSys dem Kunden die AGB oder ihre Änderung schriftlich mitgeteilt, gilt im Zweifel die zuletzt schriftlich mitgeteilte Fassung als maßgeblich. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ArmaSys in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (4) Die AGB von ArmaSys gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ArmaSys ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, auf sie in Bestellungen oder Kundenportalen Bezug genommen wird oder ArmaSys in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert oder Leistungen erbringt. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn ArmaSys ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von ArmaSys haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Im Übrigen sollen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu Beweis Zwecken in Textform dokumentiert werden.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- (1) Angebote von ArmaSys sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn ArmaSys dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen ArmaSys sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann ArmaSys dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach

Zugang durch Auftragsbestätigung in Textform, durch Lieferung oder durch Beginn der Leistungsausführung annehmen.

- (3) Für den Inhalt des Vertrags ist die Auftragsbestätigung von ArmaSys maßgeblich. Weicht sie von der Bestellung ab, gilt sie als neues Angebot, das der Kunde durch ausdrückliche Bestätigung, vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung oder Zahlung annimmt, sofern ArmaSys auf die Abweichung hinweist oder diese für einen kaufmännischen Kunden erkennbar ist.
- (4) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck-, Rechen- oder Übermittlungsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen darf ArmaSys berichtigen. Bei wesentlichen Änderungen wird der Kunde unverzüglich informiert; ihm stehen die gesetzlichen Rechte zu.
- (5) Kostenvoranschläge, Auslegungen und Projektunterlagen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Zusätzlicher Aufwand infolge nachträglicher oder unvollständiger Kundenvorgaben wird nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten, hilfsweise zu den bei Ausführung üblichen Sätzen berechnet.

§ 3 Leistungsumfang, technische Angaben und Änderungen

- (1) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und den darin ausdrücklich einbezogenen Spezifikationen. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: Individualvereinbarung, Auftragsbestätigung, ausdrücklich vereinbarte technische Spezifikation, diese AGB, sonstige Vertragsunterlagen.
- (2) Maß-, Gewichts-, Leistungs-, Verbrauchs- und sonstige technische Angaben unterliegen den branchenüblichen und herstellereitigen Toleranzen, soweit nicht ausdrücklich verbindliche Grenzwerte vereinbart sind.
- (3) ArmaSys darf Konstruktion, Form, Werkstoff, Softwarestand, Bauteile, Bezugsquelle oder Ausführung ändern und ein technisch mindestens gleichwertiges Nachfolgeprodukt liefern, wenn die Änderung aufgrund technischer Weiterentwicklung, Produktabkündigung, Lieferantenwechsel, gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen oder Nichtverfügbarkeit erforderlich ist, die vereinbarte Funktion erhalten bleibt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Vertragswesentliche Spezifikationen, insbesondere Druckstufe, Medienbeständigkeit, Anschlussmaße und sicherheitsrelevante Eigenschaften, bleiben unberührt.
- (4) CE-Kennzeichnungen, Konformitäts- oder Einbauerklärungen, Prüfzeugnisse, Werkstoffnachweise, Kalibrierscheine, Übersetzungen und besondere Dokumentationen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Der Kunde ist für die Konformitätsbewertung und Sicherheit seiner Gesamtanlage verantwortlich, soweit ArmaSys nicht ausdrücklich die Verantwortung für eine vollständige Maschine oder Anlage übernommen hat.

§ 4 Mitwirkungspflichten und technische Verantwortung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt ArmaSys rechtzeitig vollständig und richtig alle für Auswahl, Auslegung, Projektierung, Fertigung und Einsatz erforderlichen Daten zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Medium und Medienzusammensetzung, Aggregatzustand, Konzentration, Temperatur, Druck, Differenzdruck, Durchfluss, Umgebungsbedingungen, Einbaulage, Schalthäufigkeit, Werkstoffanforderungen, elektrische und pneumatische Versorgung, Explosionsschutz, Sicherheitsanforderungen, Schnittstellen und anwendbare Normen.
- (2) Soweit ArmaSys nicht ausdrücklich eine eigenständige Planungs- oder Auslegungsverantwortung übernommen hat, erfolgen Produktauswahl, Berechnungen, Empfehlungen und technische Hinweise auf Grundlage der Kundendaten. Der Kunde prüft

sie vor Bestellung und Verwendung auf Plausibilität und Eignung für seinen konkreten Prozess und seine Gesamtanlage.

- (3) ArmaSys haftet nicht für Nachteile, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben, Vorgaben, Zeichnungen, Beistellungen oder Freigaben des Kunden beruhen, es sei denn, ArmaSys hat deren Fehlerhaftigkeit erkannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt. § 13 (Sonstige Haftung) dieser AGB findet Anwendung.
- (4) Der Kunde informiert ArmaSys unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen. Er darf gelieferte Produkte nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Herstellerunterlagen, Sicherheitsinformationen, Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Montageanweisungen einsetzen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen, Nichtverfügbarkeit der Leistung, Verzug

- (1) Liefer- und Leistungstermine werden individuell vereinbart bzw. von ArmaSys bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Liefer- und/oder Leistungsfrist mindestens 4 Wochen ab Vertragsschluss. Die Frist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, sofern für die Beschaffung oder Herstellung der jeweiligen Ware üblicherweise ein längerer Zeitraum erforderlich ist; in diesem Fall gelten die branchenüblichen Beschaffungs- und Herstellungszeiten zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungsfrist. Nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigte Termine oder Fristen sind unverbindliche, voraussichtliche Termine.
- (2) Fristen beginnen erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt, erforderliche Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Beistellungen vollständig eingegangen und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Verzögert der Kunde eine Mitwirkung, verlängern sich Termine angemessen; hierdurch entstehender Mehraufwand ist zu vergüten.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Sie können gesondert fakturiert werden.
- (4) Sofern ArmaSys verbindliche Liefer- und/oder Leistungsfristen aus Gründen, die ArmaSys nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ArmaSys den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Termine verlängern sich angemessen, zuzüglich einer Wiederanlauffrist. ArmaSys informiert den Kunden unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Störung, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer- und/oder Leistungsfrist nicht verfügbar, ist ArmaSys berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird ArmaSys unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer von ArmaSys, wenn ArmaSys ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette (etwa aufgrund höherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Epidemie oder Pandemie, Krieg, Terror, Unruhen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahme, Embargo, Sanktion, Export- oder Importverbot, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriff, Ausfall wesentlicher IT- oder Kommunikationssysteme, Transport- oder Hafenstörung und erhebliche Störung von Lieferketten) oder wenn ArmaSys im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (5) Der Eintritt des Liefer- und/oder Leistungsverzugs durch ArmaSys bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (6) Die Rechte des Kunden gem. § 13 (Sonstige Haftung) dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von ArmaSys, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B.

aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung (§ 269 BGB) der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ArmaSys berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung schließt ArmaSys nur auf Wunsch und Kosten des Kunden ab.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, Direktversand vom Hersteller und frachtfreier Lieferung. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus tritt Annahmeverzug des Kunden auch ein, wenn sich Versand, Übergabe, Abnahme oder Abruf aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögern und ArmaSys dem Kunden Versand- und Leistungsbereitschaft anzeigt.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch ArmaSys aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist ArmaSys berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Für Lagerkosten berechnet ArmaSys eine pauschale Entschädigung i.H.v. 20 EUR pro Palettenplatz pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von ArmaSys (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ArmaSys überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Gerät der Kunde in Annahme-, Abruf- oder Mitwirkungsverzug darf ArmaSys nach erfolgloser angemessener Fristsetzung anderweitig über die Ware verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist beliefern, soweit es sich nicht um kundenspezifische Ware handelt.
- (5) Der Kunde prüft Sendungen bei Empfang auf erkennbare Transportbeschädigungen und Fehlmengen, vermerkt sie auf den Frachtpapieren und zeigt sie ArmaSys und dem Frachtführer unverzüglich an. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 7 Montage, Inbetriebnahme, Wartung und sonstige Vor-Ort-Leistungen

- (1) Vor-Ort-Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Der Kunde schafft rechtzeitig auf eigene Kosten alle Voraussetzungen für eine sichere und ungehinderte Leistung, insbesondere freien Zugang, erforderliche Freischaltungen, Stillstände, Energie- und Medienfreiheit, Hebezeuge, Gerüste, Beleuchtung, Hilfspersonal, Anschlüsse, Arbeitserlaubnisse sowie die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.

- (2) Der Kunde informiert ArmaSys vor Einsatzbeginn vollständig über Gefahren, Gefahrstoffe, Kontaminationen, Explosionsschutzbereiche und besondere betriebliche Regeln. Anlagen und Bauteile müssen gereinigt, drucklos, entleert, dekontaminiert und gegen Wiedereinschalten gesichert sein, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Unterbrechungen und Mehraufwand, die ArmaSys nicht zu vertreten hat, werden nach Aufwand berechnet. Termine verlängern sich entsprechend.
- (4) ArmaSys darf geeignete Subunternehmer einsetzen. Die Verantwortung für die Gesamtanlage und deren sicheren Betrieb verbleibt beim Kunden, soweit ArmaSys nicht ausdrücklich eine weitergehende Verantwortung übernommen hat.

§ 8 Projektgeschäft, Sonderanfertigungen und Änderungen, Kündigung nach § 648 BGB

- (1) Bei kundenspezifischen Produkten, Sonderbeschaffungen, Baugruppen und Systemlösungen ist der Kunde an freigegebene Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen und Auslegungsdaten gebunden. Freigaben sind innerhalb der vereinbarten, hilfsweise einer angemessenen Frist zu erteilen.
- (2) Änderungswünsche nach Vertragsschluss bedürfen der Annahme durch ArmaSys. ArmaSys teilt die Auswirkungen auf Preis, Termin und Leistung mit. Bis zur Einigung darf ArmaSys die betroffenen Arbeiten aussetzen. Mehrkosten und Terminfolgen trägt der Kunde, soweit die Änderung von ihm veranlasst ist.
- (3) Steht dem Kunden ein Kündigungsrecht nach § 648 BGB zu und kündigt oder storniert er einen Auftrag ohne von ArmaSys zu vertretenden Grund, vergütet er die bis dahin erbrachten Leistungen, bereits eingegangenen Verpflichtungen, nicht stornierbare Beschaffungen, angemessene Abwicklungs- und Lagerkosten sowie den entgangenen Gewinn nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von § 648 S. 3 BGB wird vermutet, dass ArmaSys 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (4) Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, Programme und Fertigungshilfen bleiben auch dann Eigentum von ArmaSys oder des Herstellers, wenn der Kunde Kostenanteile trägt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 9 Abnahme bei Werk- und Montageleistungen

- (1) Soweit die Leistung Werkvertragscharakter hat, ist sie nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) ArmaSys kann den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auffordern. Die Leistung gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels verweigert. Gesetzliche Abnahmefiktionen bleiben unberührt.
- (3) Die Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung gilt als Abnahme, wenn seit Beginn der Nutzung 14 Kalendertage vergangen sind, ohne dass der Kunde die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels schriftlich oder in Textform verweigert hat. Eine Ingebrauchnahme zu reinen Prüfzwecken gilt nicht als Abnahme. Die Fiktion tritt nur ein, wenn ArmaSys den Kunden bei Beginn der Frist separat auf diese Folge hinweist.

§ 10 Preise und Nebenkosten

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von ArmaSys, und zwar ab Lager beziehungsweise ab

dem in der Auftragsbestätigung genannten Versandort, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (2) Beim Versendungskauf (§ 6 Abs. 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (3) Zusätzliche Kosten für Expressversand, Sonderverpackung, Konservierung, Exportverpackung, Prüfungen, Abnahmen, Zertifikate, Übersetzungen, Dokumentationen, Reisekosten, Wartezeiten und kundenseitig veranlasste Änderungen trägt der Kunde, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

§ 11 Zahlung, Aufrechnung und Sicherheiten

- (1) Die vom Kunden für die Leistungen von ArmaSys zu entrichtenden Preise sind fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. ArmaSys ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, in den Fällen des Absatzes 2 eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- (2) ArmaSys ist berechtigt, für Sonderanfertigungen, projektbezogene Beschaffungen, Neukunden oder bei erhöhtem Bonitätsrisiko angemessene Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen. Teillieferungen und in sich abgeschlossene Teilleistungen dürfen gesondert berechnet werden.
- (3) Erfüllungsort für Zahlungen ist Gummersbach.
- (4) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von ArmaSys auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Zahlungsverzug, erfolglose Vollstreckungsmaßnahmen, Wegfall einer Warenkreditversicherung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ArmaSys auf den Kaufpreis und/oder den Werklohn durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ArmaSys nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ArmaSys den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zurückbehaltungsrechte darf er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Bei berechtigten Mängelanzeigen darf der Kunde nur einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten. Bei Mängeln der Lieferung und/oder der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gemäß § 12 Abs. 6 S. 2, unberührt.

§ 12 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

- (2) Grundlage der Mängelhaftung von ArmaSys ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von ArmaSys (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von ArmaSys) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet ArmaSys eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Absatz 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt ArmaSys insoweit keine Haftung.
- (4) ArmaSys haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ArmaSys hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ArmaSys für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ArmaSys zunächst wählen, ob ArmaSys Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von ArmaSys gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ArmaSys, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) ArmaSys ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat ArmaSys die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen (§ 439 Abs. 5 BGB). Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde ArmaSys die mangelhafte Sache auf Verlangen von ArmaSys nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ArmaSys ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet ArmaSys – bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ArmaSys vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ArmaSys Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ArmaSys unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ArmaSys berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 8 und 9.

§ 13 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ArmaSys bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet ArmaSys – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ArmaSys, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ArmaSys jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden ArmaSys nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ArmaSys die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden gemäß §§ 650, 648 BGB besteht nur bei Einzelanfertigungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) ArmaSys behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde behandelt Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige übliche Risiken. Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig. Der Kunde hat ArmaSys unverzüglich schriftlich und unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die ArmaSys gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ArmaSys berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ArmaSys ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ArmaSys diese Rechte nur geltend machen, wenn ArmaSys dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von ArmaSys entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ArmaSys als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ArmaSys Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ArmaSys gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ArmaSys ab. ArmaSys nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen entsprechend.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ArmaSys ermächtigt. ArmaSys verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ArmaSys gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ArmaSys den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ArmaSys verlangen, dass der Kunde ArmaSys die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ArmaSys in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 Prozent, gibt ArmaSys auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

- (6) Bei Lieferungen in Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt nicht oder nicht in gleicher Weise anerkannt wird, unterstützt der Kunde ArmaSys bei der Bestellung einer wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Sicherheit und erfüllt erforderliche Registrierungs- oder Formvorschriften.

§ 15 Freiwillige Rücknahmen und Rücksendungen

- (1) Ein vertragliches Rückgabe- oder Umtauschrecht besteht nicht. Rücknahmen mangelfreier Ware erfolgen ausschließlich nach vorheriger Zustimmung von ArmaSys in Textform und unter den von ArmaSys mitgeteilten Bedingungen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.
- (2) Voraussetzung einer freiwilligen Rücknahme ist regelmäßig, dass die Ware unbenutzt, vollständig, unbeschädigt, verkaufsfähig und originalverpackt ist und innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist frachtfrei zurückgesandt wird. Die Risiken des Rücktransports trägt der Kunde. Eine Gutschrift erfolgt abzüglich eines Bearbeitungs- und Wiedereinlagerungsentgelts von 25 Prozent des Netto-Warenwerts, mindestens 75,00 Euro, sowie zusätzlicher tatsächlicher Prüf-, Aufarbeitungs- und Transportkosten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
- (3) Ausgeschlossen sind insbesondere Sonderanfertigungen, kundenspezifisch konfigurierte oder beschaffte Produkte, geöffnete oder programmierte elektronische Komponenten, Einzel- und Ersatzteile, nicht lagergängige oder abgekündigte Produkte sowie Waren mit überschrittener Haltbarkeits- oder Kalibrierfrist.
- (4) Für Waren, die mit Medien oder Gefahrstoffen in Berührung gekommen sein können, ist vor Rücksendung eine vollständige Dekontaminations- und Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen. ArmaSys darf die Annahme unsicherer, kontaminierter oder nicht ausreichend gekennzeichnete Ware verweigern und hierdurch entstehende Kosten berechnen.

§ 16 Schutzrechte, Unterlagen, Software und Vertraulichkeit

- (1) ArmaSys behält an Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, Schaltplänen, CAD- und 3D-Daten, Berechnungen, Stücklisten, Mustern, Software, Konfigurationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte. Sie dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt und ohne Zustimmung nicht vervielfältigt, geändert, Dritten zugänglich gemacht oder für Nachbauten verwendet werden.
- (2) Soweit Software, Firmware oder digitale Dokumentation mitgeliefert wird, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im für den bestimmungsgemäßen Betrieb der gelieferten Produkte erforderlichen Umfang. Abweichende Lizenzbedingungen von Herstellern oder Dritten gehen vor, wenn sie dem Kunden zugänglich gemacht wurden.
- (3) Quellcode, Bearbeitungsrechte, Rechte zur Unterlizenzierung oder zur Nutzung für andere Produkte werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eingeräumt. Gesetzlich zwingende Rechte, insbesondere zur Fehlerberichtigung und Interoperabilität, bleiben unberührt.
- (4) Beide Parteien behandeln alle als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen kaufmännischen und technischen Informationen geheim und verwenden sie nur für die Vertragsdurchführung. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

§ 17 Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance

- (1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsrechts entgegenstehen und erforderliche Genehmigungen erteilt werden.
- (2) Der Kunde stellt ArmaSys rechtzeitig alle für exportkontrollrechtliche Prüfungen erforderlichen Angaben und Nachweise bereit, insbesondere zu Endempfänger, Endverwendung, Bestimmungsland und beabsichtigtem Reexport. Er verwendet, exportiert, reexportiert, vermittelt oder überträgt Waren, Software, Technologie oder Dokumentation nur unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und Genehmigungen.
- (3) ArmaSys darf die Leistung aussetzen, verweigern oder den betroffenen Vertragsteil beenden, soweit ein Verbot, eine Genehmigungsversagung, eine Sanktion oder ein nicht nur unerhebliches Compliance-Risiko entgegensteht. Dies gilt nicht, soweit ArmaSys den Hinderungsgrund zu vertreten hat. Bereits erhaltene Gegenleistungen für dauerhaft nicht erbringbare Leistungen werden erstattet.
- (4) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung anwendbarer Antikorruptions-, Kartell-, Geldwäsche- und sonstiger Compliance-Vorschriften. Bei einem schwerwiegenden schuldhaften Verstoß darf die andere Partei nach erfolgloser Abmahnung oder bei Unzumutbarkeit ohne Abmahnung den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund beenden.

§ 18 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (2) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 BGB beträgt bei Leistungen mit Werkvertragscharakter die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr. Handelt es sich bei dem Werk um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre. Die Verjährung beginnt in allen diesen Fällen mit der Abnahme. Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 634a Abs. 3, 639 BGB) bleiben unberührt.
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf- und/oder Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware und/oder des Werks beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Abtretungen

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen ArmaSys und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit Kollisionsnormen zur Anwendung eines anderen Rechts führen, sind auch diese Kollisionsnormen ausgeschlossen.

- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ArmaSys in Gummersbach. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. ArmaSys ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Klage am ggf. abweichenden Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an jedem sonstigen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Abtretungen von Ansprüchen gegen ArmaSys bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform; § 354a HGB und sonstige zwingende gesetzliche Abtretungsrechte bleiben unberührt.
